

welche Störungen in den sozialen Beziehungen bzw. welche entwicklungsbedingten Konflikte noch immer oder erneut wirken, so daß der Jugendliche trotz bereits erfolgter Verurteilung nicht bereit ist, sich gesellschaftsgemäß zu verhalten. Hierbei ist es besonders wichtig, diejenigen Faktoren sichtbar zu machen, die die erneute Tatentscheidung determinierten, und ebenso diejenigen, die die Wirksamkeit der bisherigen erzieherischen Maßnahmen störten oder verhinderten.

In der Aufklärung jener Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen und seiner Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse, die Einfluß auf die Entscheidung zur Tat hatten, liegen wesentliche Ansatzpunkte vorbeugender Kriminalitätsbekämpfung im Jugendstrafverfahren.

Unter diesen Aspekten kommt einer sachdienlichen Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den psychologischen Sachverständigen in den notwendigen Fällen ihrer Mitwirkung vor allem deshalb große Bedeutung zu, weil aus psychologischer Sicht oftmals jene wesentlichen, die Tat beeinflussenden psychischen Entscheidungsbedingungen und Motivationshintergründe sichtbar gemacht werden können, die ohne diese Sachkunde nicht immer ohne weiteres erkennbar sind. Oftmals sind es doch gerade jene Erscheinungsformen erheblicher Entwicklungsbeeinträchtigungen, sozialer Fehlentwicklungen und Fehlverhaltensweisen sowie anderer psychischer Auffälligkeiten, die das strafbare Handeln des Jugendlichen mit beeinflussten, die zu Zweifeln an der Schuldfähigkeit führten und die das Gericht bestimmten, eine Begutachtung zu veranlassen. Der Sachverständige wird somit schon von der Sachlage her weitgehend mit den Problemen der Erziehung des Jugendlichen und mit den Fragen der Verhütung weiterer Straftaten konfrontiert.

Die Forderung, weitergehende Erkenntnisse aus dem psychologischen Gutachten für die Gestaltung der Erziehungs- und Lebensverhältnisse des jugendlichen Straftäters und damit für die Kriminalitätsvorbeugung zu nutzen, bedeutet keineswegs, den Grundsatz aufzugeben, daß der Sachverständige sich in erster Linie zu den Fragen der Schuldfähigkeit zu äußern und die jeweils vorhandenen Auffälligkeiten einer tatbezogenen Prüfung in bezug auf den erreichten Entwicklungsstand der jugendlichen Persönlichkeiten zu unterziehen und einzuschätzen hat, ob die Fähigkeit zu einer gesellschaftsgemäßen Entscheidung bereits vorhanden war. Es entspricht aber der gesellschaftlichen Verantwortung des psychologisch erfahrenen Sachverständigen, dem Gericht im Gutachten auch jene Umstände aus dem Lebens- und Persönlichkeitsbereich des Jugendlichen sichtbar zu machen, die für die Überwindung der konkreten Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftat und — bei Vorliegen der Schuldfähigkeit — für die Schuldbewertung, für die erforderliche Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sowie für die Gestaltung des weiteren Integrationsprozesses des Jugendlichen bekannt sein müssen.

#### **Gutachtliche Hinweise für die Überwindung der Ursachen und Bedingungen der Straftat**

Stellt der Sachverständige bei einem Jugendlichen eine erhebliche *soziale Fehlentwicklung* fest, die zwar keinen Einfluß auf dessen Entscheidungsfähigkeit hat, jedoch das strafbare Handeln mitbestimmte, so sollte das Gutachten entsprechende Aussagen enthalten. Für das Gericht ist es wichtig zu erfahren, wie sich die Auswirkungen der Fehlentwicklung — u. U. im Zusammenwirken mit bestimmten entwicklungsbedingten Besonderheiten — in den Bedingungen der Tat, in der Tatmotivation, in der Art und Weise ihrer Begehung usw. widerspiegeln.

Das gleiche trifft zu, wenn der Sachverständige bestimmte tatbezogene Wechselwirkungen zwischen sozialer Fehlentwicklung und entwicklungsbedingten Besonderheiten (§ 65 StGB) vorfindet, die z. B. einerseits in einer, besonders negativen Einstellung und Haltung des Jugendlichen und andererseits in echten Selbstwertkonflikten sowie sozialen Integrationsschwierigkeiten zum Ausdruck kommen.

Fehlentwicklungen können sich auch in nur einem Verhaltensbereich des Jugendlichen zeigen. So können z. B. Fehlentwicklungen im sexuellen Verhaltensbereich in Verbindung mit entwicklungsbedingten Störungen in den sozialen Beziehungen zu Sexualdelikten führen. Hier sollte im Gutachten auch auf die Möglichkeiten zur Überwindung eventuell vorhandener Störungen im emotionalen Bereich hingewiesen werden.

Um auf erhebliche soziale Fehlentwicklungen in geeigneter Weise reagieren zu können, sollten die psychologisch erfahrenen Sachverständigen auch die sich zeigenden Ursachen für den fehlgelaufenen Entwicklungsprozeß aufdecken und im Gutachten mitteilen. Das ist deshalb bedeutsam, weil eine Fehlentwicklung, die Resultat der vom Jugendlichen kaum zu beeinflussenden gestörten Erziehungsverhältnisse im Elternhaus ist, ganz andere Schlußfolgerungen für die Überwindung dieser Ursachen und Bedingungen des Straffälligwerdens verlangt als eine Fehlentwicklung, die vom Jugendlichen maßgeblich und schuldhaft mitverursacht wurde (z. B. durch seinen Anschluß an gefährdete jugendliche ■ Gruppierungen).

Steht die soziale Fehlentwicklung im Zusammenhang mit körperlichen Mängeln und Entstellungen, wie Sinnesstörungen, Sprachstörungen usw. (Ziff. 3.1.4. des Präsidiumsbeschlusses vom 30. Oktober 1972), durch die der soziale Kontakt des Jugendlichen beeinträchtigt ist, sollte dies im Gutachten ebenfalls dargestellt werden, da solchen psychischen Folgeerscheinungen nur mit spezifischen, auf die Ursache gerichteten Methoden begegnet werden kann. Solche oder ähnliche Umstände aus dem Persönlichkeitsbereich, die beispielsweise in Verbindung mit einem gestörten Selbstwörterleben Einfluß auf die Straftat in Form der Beteiligung des Jugendlichen an einem Gruppendedikt haben, weil er sich dort bestätigt und anerkannt finden wollte, können wiederum auch für die Schuldbewertung und die richtige Strafmaßnahme maßgeblich sein.

Psychischen Auffälligkeiten und Fehlreaktionen jugendlicher ist jedoch stets auch schon dann kriminalitätsvorbeugende Aufmerksamkeit zu widmen, wenn sie noch nicht zu erheblichen sozialen Fehlentwicklungen geführt haben, sondern ihren Tatbezug in solchen entwicklungsbedingten Problemen wie gestörtem Selbstwörterleben, Integrationsschwierigkeiten, sozialer Steuerungs-, Kontakt- und Bindungsarmut ausweisen. Auch derartige Entwicklungskonflikte können, wenn nicht auf sie eingewirkt wird, erhebliche Fehlreaktionen auslösen.

Auf die Notwendigkeit, soziale Fehlentwicklungen auch mit Hilfe von Sachverständigen frühzeitig zu erkennen, wird deshalb so eindringlich hingewiesen, weil sie, bleiben sie unbeeinflusst, an Schwere und Hartnäckigkeit zunehmen und strafbare Handlungen determinieren können.

Hinweise der Gutachter, wie im einzelnen der Fehlentwicklung eines Jugendlichen entgegenzuwirken bzw. durch welche Maßnahmen sie zu korrigieren ist, können sich auf die Erziehungs- und Lebensverhältnisse sowie auf die Persönlichkeit des Jugendlichen beziehen; sie müssen aber immer auf die Korrektur der negativen Einstellungen, Motivationen und Verhaltensweisen gerichtet sein.

Zeigt sich im Ergebnis der Begutachtung, daß die Straftat des Jugendlichen durch eine *Entwicklungsverzögerung*